

Mandanten-Information 2009/01

Stuttgart, im April 2009
rb-ho

Hinweise April 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die **Hinweise April 2009**, die wie folgt gegliedert sind:

- A. Rechtsänderungen
- B. Ertragsteuern
- C. Umsatzsteuer
- D. Sonstiges

Ergänzen will ich diese „**Hinweise April 2009**“ mit folgenden Informationen:

1. Was ab 2009 gilt
2. Mit Grenzkontrollen müssen Sie auch nach dem Schengen-Beitritt der Schweiz rechnen
3. Betriebliche Unterlagen Anfang 2009 vernichtbar
4. Aktuelles aus dem Steuerstrafrecht – Einheitliches Strafmaß für Steuerhinterziehung
5. Wer seine Steuern vom Finanzamt schätzen lässt, ist damit nicht automatisch aus dem Schneider
6. Kapitaleinkünfte – Von wegen einfach
7. Vorsteuer sichern
8. Folgeschwere Vermerke
9. Kein Steuervorteil für Barzahler
10. Vertretung wichtig
11. Notfall bedenken

1. Was ab 2009 gilt

Das Jahr 2009 bringt für Unternehmer eine ganze Reihe bedeutsamer Änderungen. Diese sind durch das unselige Hickhack um den Fortbestand und die Inhalte der neuen Erbschaftsteuer in den Hintergrund gedrängt worden. Übersehen werden dürfen sie aber keinesfalls. Im Einzelnen:

1. Degressive Abschreibung - Neu angeschaffte/hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens dürfen wieder degressiv abgeschrieben werden. Dies gilt für zwei Jahre. Der AfA-Satz beträgt 25 Prozent, max. das zweieinhalbfache der linearen AfA. **Wichtig:** Die degressive AfA ist nur bei Wirtschaftsgütern mit Nettopreisen über 1.000 EUR möglich. Vorher greifen zwingend die Regelungen für geringwertige Wirtschaftsgüter.

2. Sonder-Abschreibung - Mehr kleine und mittlere Betriebe können zusätzlich zur linearen/degressiven AfA eine Sonder-AfA von 20 Prozent (§ 7g Absatz 5 EStG) beanspruchen. Die relevanten Größenmerkmale werden für zwei Jahr für Betriebsvermögen auf 335.000 EUR, für Einnahme-Überschuss-Rechner auf Gewinne bis 175.000 EUR erweitert. Maßgeblich sind die Grenzwerte zum Ende des Wirtschaftsjahres vor der Anschaffung oder Herstellung. Hinweis: Wegen der befristet höheren Grenzwerte können auch mehr Betriebe den Investitionsabzugsbetrag geltend machen.

3. Sozialversicherung - Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung sinkt um 0,5 Prozentpunkte auf 2,8 Prozent. Bei der Krankenversicherung gibt es jetzt einen einheitlichen Beitragssatz von 15,5 Prozent. Der Arbeitgeberanteil berechnet sich vom paritätischen Satz von 14,6 Prozent. Die Beitragsbemessungsgrenzen steigen durchweg.

4. Künstlersozialkasse - Unternehmer, die regelmäßig freischaffende Künstler beschäftigen, müssen 2009 etwas weniger an die Künstlersozialkasse abführen. Fällig werden 4,4 Prozent der Auftragssumme. Typische abgabepflichtige Aufträge in mittelständischen Unternehmen sind zum Beispiel grafische Arbeiten, Werbung, Gestaltung und Pflege der Firmen-Website. Keine Abgabe ist abzuführen bei als GmbH fungierenden Agenturen und bei Einsatz eigener Angestellter.

5. Pendlerpauschale - Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte sind vom ersten Kilometer an absetzbar. Fahrtkostenzuschüsse des Arbeitgebers kann dieser damit wieder pauschal versteuern.

6. Maut - Für schwere Lastkraftwagen sind drastisch erhöhte Gebühren zu zahlen. Die Belastung wird außerdem stärker nach Schadstoffen gestaffelt. Die Autobahngebühr steigt im Schnitt von 13,5 auf 16,3 Cent je Kilometer. Für die Hälfte der aktuell zwei bis drei Jahre alten Lkws sind die Gebühren um rund 60 Prozent auf 19 bis 20 Cent heraufgesetzt worden.

7. Kraftfahrzeugsteuer - Bei Kauf neuer Autos gibt es eine Steuerbefreiung für bis Ende Juni 2009 erstmals zugelassene Fahrzeuge. Grundsätzlich für ein Jahr, bei besonders schadstoffarmen Wagen (Euro-5 und Euro-6-Norm) im Höchstfall für zwei Jahre. Sie endet auf jeden Fall am 31.12.2010.

8. Handwerkerleistungen - Weiter sind bis zu 20 Prozent für Renovierung-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Privatbereich von der Steuerschuld abziehbar. Der mögliche Höchstbetrag verdoppelt sich aber auf 1.200 EUR und gilt unbefristet. Erfasst werden nach 2008 erbrachte Leistungen.

9. Schulgeld - Wer seine Kinder auf private oder kirchliche Schulen schickt, darf das Entgelt zu 30 Prozent steuerlich als Sonderausgaben geltend machen. Abzuziehen sind aber Beherbergungs-, Betreuungs- und Verpflegungskosten. Höchstens abzugsfähig sind 5.000 EUR. Das gilt auch für Schulen im Ausland mit anerkanntem Abschluss und für berufsbildende Ergänzungsschulen.

10. Kindergeld/-freibetrag - Für das erste und zweite Kind gibt es jetzt je 164 EUR, für das dritte 170 EUR, ab dem vierten Kind jeweils 195 EUR. Der steuerliche Kinderfreibetrag erhöht sich auf 3.864 EUR.

2. Mit Grenzkontrollen müssen Sie auch nach dem Schengen-Beitritt der Schweiz rechnen

Wie bisher werden mobile Einsatzkommandos im Grenzgebiet Autofahrer an wechselnden Orten anhalten. Auch im Eisenbahnverkehr und bei den Bodensee-Fähren soll sich nichts ändern. Für Letztere heißt das:

Man dürfte sich dort weiterhin auf stichprobenartige Kontrollen beschränken.

Barmittel ab einem Gesamtbetrag von 10.000 EUR müssen Sie vorher schriftlich anmelden.

Die Freigrenze für Reisemitbringsel ist bei Autoreisenden für Erwachsene auf 300 EUR erhöht worden. Im Flug- und Seeverkehr sind es jetzt 430 EUR. Bei Kindern unter 15 Jahren ist es bei 175 EUR geblieben.

3. Betriebliche Unterlagen Anfang 2009 vernichtbar

Kaufleute müssen Geschäftsunterlagen 6 bzw. 10 Jahre lang aufbewahren. Das gilt auch bei EÜR-Rechnern für umsatzsteuerliche Zwecke sowie hinsichtlich der in H 18.2 EStH aufgelisteten Aufzeichnungspflichten. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem letzte Eintragungen gemacht, Abschlüsse festgestellt, Handelsbriefe empfangen oder abgesandt wurden. Unterlagen können freiwillig länger aufbewahrt werden .

- **Innerhalb der 10-Jahresfrist** können nunmehr 1998 oder früher erstellte Unterlagen vernichtet werden. Das gilt für Aufzeichnungen wie Anlagevermögenskarteien, Bewertungs- und Bewirtungsunterlagen, Kassenberichte sowie Geschäftsbücher. Hinzu kommen Jahres-, Konzern-, Zwischenabschlüsse, Eröffnungsbilanzen, Lageberichte und Inventare sowie Buchungsbelege und Arbeitsanweisungen der EDV-Buchführung .

- **Innerhalb der 6-Jahresfrist** sind nunmehr 2002 oder früher erstellte Unterlagen vernichtbar. Das sind Lohnkonten und in diesem Zusammenhang aufzubewahrende Belege, erhaltene und versendete Handels- oder Geschäftsbriefe und sonstige für die Besteuerung bedeutsamen Belege wie Ein- und Ausfuhrlieferunterlagen, Stundenlohnzettel, Preisauszeichnungen, Mahnvorgänge sowie Grund- und Handelsregisterauszüge.

Kürzere Fristen aus anderen als steuerlichen Gesetzen sind unbeachtlich. Bei nicht Aufbewahrungspflichtigen betriebsinternen Aufzeichnungen wie Kalendern oder Fahrberichten richtet sich der Zeitpunkt der Vernichtung nach der innerbetrieblichen Notwendigkeit. Lohnunterlagen für die Sozialversicherung sind bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung folgenden Jahres aufzubewahren. Generell läuft die Aufbewahrungsfrist nicht ab, solange Unterlagen für noch nicht verjährte Steuerfestsetzungen von Bedeutung sind. Das gilt für schwebende Außenprüfungen, anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen und bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

4. **Aktuelles aus dem Steuerstrafrecht - Einheitliches Strafmaß für Steuerhinterziehung**

Der BGH hat mit Urteil vom 2.12.2008 (1 StR 416/08) die Strafen für Steuerhinterziehung deutlich verschärft. Bei hinterzogenen Steuern in Millionenhöhe kommen Steuersünder künftig in aller Regel nicht mehr auf Bewährung davon.

Mit diesem Grundsatzurteil stellte der Strafsenat des BGH erstmals Leitlinien für Steuerhinterziehung auf, die sich an der Höhe der hinterzogenen Beträge orientieren:

- Bis 50.000 EUR sind Geldstrafen die Regel.
- Bei hinterzogenen Beträgen zwischen 50.000 EUR und 100.000 EUR kommt es auf den jeweiligen Einzelfall an, ob schon eine Freiheitsstrafe zu verhängen ist.
- Bei sechsstelligem Hinterziehungsbetrag kann die Verhängung einer Geldstrafe nur bei Vorliegen von gewichtigen Milderungsgründen noch schuldangemessen sein.

- Bei Hinterziehungsbeträgen in Millionenhöhe kann die Vollstreckung der Freiheitsstrafe regelmäßig nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden. Hier kommt grundsätzlich auch keine Erledigung im Strafbefehlsverfahren mehr in Betracht, da nur Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr zur Bewährung ausgesetzt werden können.

Nach § 370 AO liegt ein besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung bei einer Hinterziehung von großem Ausmaß vor. Dies ist bei einem Schaden von über

50.000 EUR der Fall und mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu ahnden. Nicht betroffen von der BGH Rechtsprechung sind die Verfahrenseinstellungen gegen Geldauflage oder die in der Praxis geläufige Vereinbarung eines Geständnisses gegen Bewährung.

Hinweis: Durch das Jahressteuergesetz 2009 verlängert sich die Verjährungsfrist für schwere Steuerstraftaten von fünf auf zehn Jahre und wird damit dem steuerlichen Zeitraum angeglichen. Die Berechnung der Höhe der Beitragshinterziehung bei Schwarzarbeit geht nach der neuen Vorgabe in § 14 Abs. 2 S. 2 SGB IV von einer Nettolohnabrede aus. Damit ist das ausbezahlte Arbeitsentgelt zu einem Bruttolohn hochzurechnen, was die hinterzogenen Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung höher ausfallen lässt.

5. **Wer seine Steuern vom Finanzamt schätzen lässt, ist damit nicht automatisch aus dem Schneider**

Ein Geschäftsführer hatte jahrelang keine Steuererklärung abgegeben und eine niedrige Schätzung akzeptiert. Tatsächlich bezog er aber erhebliche Mehreinkünfte.

Die Differenz zwischen den Schätzungen und seinen tatsächlichen Einkünften musste ihm aufgefallen sein. Weil zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, hätte der Geschäftsführer das von sich aus melden müssen. **Da er eine solche Meldung unterlassen hatte, liegt eine Steuerhinterziehung vor.**

6. **Kapitaleinkünfte 2009 – Von wegen einfach**

Kapitaleinkünfte müssen auch ab 2009 in der Steuererklärung angegeben werden.

In Zukunft müssen Sie Kapitaleinkünfte angeben, wenn z. B. Ihr persönlicher Steuersatz unter 25 % liegt. Außerdem, wenn Sie ein Auslandsdepot haben und Verkauf eines GmbH-Anteils von unter 1 %. Sie sehen also, es gibt keine generelle Aussage dazu; jeder Einzelfall ist gesondert zu prüfen.

Die Abgeltungsteuer sollte alles einfacher machen. Sollte - hat sie aber nicht. Denn ab sofort müssen sich Anleger an verschiedene Töpfe gewöhnen, die jeder Online-Broker beziehungsweise jede Bank separat für ihre Kunden führt.

Der erste Topf enthält Gewinne und Verluste aus reinen Aktienanlagen. Im zweiten Topf befinden sich Zinsen, Dividenden, sonstige Ausschüttungen und Gewinne und Verluste aus allen anderen Anlagen wie Zertifikaten oder Fonds. Das bedeutet, realisierte Aktienverluste können nur mit Verkaufsgewinnen aus Aktien verrechnet werden. Dagegen lassen sich sonstige Wertpapierverluste auch mit Dividenden und Zinsen verrechnen.

Neu ist, dass Verluste schon im laufenden Jahr mit Gewinnen verrechnet werden. Die meisten Banken und Online-Broker schreiben somit etwaige Steuergutschriften, die innerhalb eines Jahres anfallen, ihren Kunden tagesaktuell gut. Verbucht ein Anleger beispielsweise zu Beginn des Jahres einen Gewinn von 10.000 EUR, behält die Bank 2.500 EUR ein. Erleidet der Anleger im späteren Jahresverlauf einen anrechenbaren Verlust in der Höhe, so steht ihm eine Erstattung der bereits gezahlten Steuer zu.

Wichtig ist die richtige Reihenfolge: Realisiert ein Privatanleger zum Beispiel Aktienkursgewinne, prüft das Geldinstitut zuerst den Verrechnungstopf für Aktienverluste und den Verrechnungstopf für andere Wertpapierverluste. Sind beide Töpfe leer, zieht es den Freistellungsauftrag heran. Der Sparerpauschbetrag beträgt 801 EUR für Alleinstehende und 1.602 EUR für Ehepaare.

Wer Konten oder Depots bei mehreren Banken unterhält und ab 2009 Verluste bei einer Bank erleidet, muss selbst aktiv werden. Anleger müssen bis jeweils zum 15. Dezember eine Bestätigung über ihre Verluste anfordern. Dann werden Gewinne und Verluste in der Steuererklärung angegeben.

7. Vorsteuer sichern

Das kann nicht oft genug betont werden: **Unternehmer sollten eingehende Rechnungsbelege immer auf Steuersicherheit prüfen.** Die Finanzverwaltung verlangt für den Vorsteuerabzug, dass auch das letzte formale i-Tüpfelchen vorhanden ist. Zu Fehlern kommt es immer wieder bei der Adressierung. Bei jeder Rechnung ist der Vorsteuerabzug für die Empfänger-Firma akut gefährdet, wenn diese nicht genau bezeichnet ist.

Das wird auch für GmbHs zum Problem, wenn Rechnungen an die Geschäftsführer adressiert sind. In diesem Fall wird der Gesellschaft Vorsteuerabzug gestrichen. Deshalb: Belege mit falscher Anschrift umgehend an den Aussteller zurücksenden und eine korrekte Ausfertigung verlangen.

In diesem Zusammenhang wichtig: Fehlerhafte Rechnungen grundsätzlich nicht selbst in die richtige Form zu bringen. Die Gefahr, dass das Finanzamt dies als Manipulation wertet und den Vorsteuerabzug streicht, ist groß. Den Lieferanten auch dann um Korrektur bitten, wenn die Rechnungsbeträge oder der Umsatzsteuerausweis fehlerhaft sind. Lediglich die in einer Rechnung fehlende Mengenangabe und die handelsübliche Bezeichnung einer

gelieferten Ware/Leistung muss nicht der Rechnungsaussteller selbst abzuändern. Hier genügt es, wenn zum Nachweis andere Belege wie z. B. einen Lieferschein vorgelegt werden.

8. Folgeschwere Vermerke

Lohnsteuer-Außenprüfungen erfordern von Unternehmern von Anbeginn an die ganze Aufmerksamkeit. Bei den Finanzbeamten gehört es zur Routine, auch Sachverhalten nachzugehen, die mit dem angekündigten Prüfzweck nichts zu tun haben. Ein beliebtes Ziel sind Ehegatten-Arbeitsverhältnisse. Hinter diesen werden oft fingierte Vertragsbeziehungen vermutet, deren ausschließliches Ziel es ist, Steuern zu sparen. Aktuell wurde im Fall eines Einzelhandelsunternehmers z. B. kontrolliert, ob der Ehegatte tatsächlich im Betrieb eingesetzt wird und die vereinbarten Löhne gezahlt werden.

Das sollten Sie wissen: Natürlich darf im Rahmen der Lohnsteuer-Außenprüfung nicht über die steuerliche Anerkennung eines solchen Arbeitsvertrages entschieden werden. Der Prüfer darf aber seine Feststellungen in Form von Aktenvermerken festhalten und weiterleiten. Die zuständige Behörde kann dann selbst die maßgebenden Prüfschritte vornehmen.

Fazit: Sorgen Sie dafür, dass von Anbeginn keine Zweifel am tatsächlichen Bestand von Arbeitsverhältnissen mit Angehörigen aufkommen. Achten Sie beim Vorbereiten der Steuerprüfung darauf, dass der Besuch vom Finanzamt allein Zugang zu den prüfungsrelevanten Akten besitzt.

9. Kein Steuervorteil für Barzahler

Eine auch für Unternehmer nach wie vor interessante Steuersparmöglichkeit: **Den Fiskus an Ausgaben im Zusammenhang mit der eigengenutzten Immobilie beteiligen.** Neben Gärtnerarbeiten sind auch viele andere handwerkliche Tätigkeiten - etwa Maler-, Fliesen- und Parkettarbeiten, Fensterputzer - im Privatbereich steuerlich absetzbar. Begünstigt sind neben regelmäßig anfallenden Arbeiten auch Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen. **Der Vorteil:** Die Einkommensteuerschuld reduziert sich um zwanzig Prozent des Arbeitslohns, maximal um 1.200 Euro. Materialkosten bleiben außen vor.

Damit das Finanzamt die Ausgaben tatsächlich steuerlich anerkennt: Die Rechnungen müssen durch Überweisen des Geldes auf ein Konto des beauftragten Handwerkers bezahlt werden. Ohne Vorlage der Überweisungsbelege gibt es keinen Abzug von der Steuerschuld. Dieses rigorose Vorgehen hat aktuell der Bundesfinanzhof voll bestätigt und damit mehrere zu diesem Steuersachverhalt ergangene Entscheidungen von Finanzgerichten abgesehnet. Barzahlern den Steuerabzug zu verweigern, ist rechtens. Die BFH-Richter verweisen dazu auf die Gesetzesmaterialien. Darin ist ausdrücklich ein Barzahlungsverbot aufgeführt und damit begründet worden, dass die Schwarzarbeit bekämpft werden soll. Das ist legitim.

Das heißt für künftige Ausgaben im Privatbereich:

1. Bei der Rechnungsstellung durch die Handwerker darauf dringen, dass der Arbeitslohn immer getrennt ausgewiesen wird.
2. Den geschuldeten Rechnungsbetrag ausschließlich per Überweisung auf ein Konto des Handwerksbetriebes begleichen.
3. Sämtliche Bankbelege aufbewahren. Sie sind später im Rahmen der Einkommensteuererklärung der maßgebende Nachweis, den der Fiskus zu akzeptieren hat .

10. Vertretung wichtig

Das Einbinden Familienangehöriger ins Unternehmen kann beträchtliche Steuerersparnisse bringen. Als Bindeglied kommen nicht nur Arbeitsverträge in Betracht. Eine weitere Möglichkeit eröffnet sich, wenn der Unternehmer ein betrieblich benötigtes Grundstück von einem Familienangehörigen mietet. Die Mietzinsen sind Steuer mindernd als Betriebsausgaben abziehbar. Das Geld bleibt im Familienverbund. Die Immobilie wird nicht zum Betriebsvermögen. Spätere Wertsteigerungen bleiben steuerfrei, wenn das Objekt nach Ablauf der Spekulationsfrist verkauft wird.

Ist ein minderjähriges Kind der Vertragspartner, sind allerdings im Vorfeld besondere Maßnahmen zu ergreifen. Sonst steht die steuerliche Anerkennung auf dem Spiel. Hintergrund: Die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bestehende Vertragsfreiheit ist bei Minderjährigen auf solche Vereinbarungen beschränkt, die ihnen ausschließlich Vorteile bringen. Tritt ein Minderjähriger als Vermieter auf, bedingt das nicht nur für ihn den Vorteil, den Mietzins einzustreichen. Er ist auch in ein Pflichtengefüge gegenüber den Mietern eingebunden. Deshalb verlangt das Gesetz die Bestellung eines Ergänzungspflegers, der die Interessen des Minderjährigen wahrzunehmen hat.

Wird der Ergänzungspfleger erst nach der Unterschrift unter den Vertrag bestellt, hat das steuerliche Konsequenzen. Er kann dem Vertrag durch rückwirkende Erlaubnis (= Genehmigung) zwar die fehlende zivilrechtliche Wirksamkeit geben. Für den Fiskus schlagen aber die Uhren anders. Der Vertrag wird erst ab dem Genehmigungszeitpunkt steuerlich anerkannt. Wer das vermeiden möchte, sollte darauf achten, dass die notwendigen Formerfordernisse von Anbeginn an erfüllt sind.

11. Notfall bedenken

Bei Unternehmern immer noch sehr beliebt, in bestimmten Wechselfällen des Lebens aber mit erheblichen Nachteilen verbunden: **Der Banksafe als sicherer Aufbewahrungsort letzter Geheimnisse.**

Wer auf diesem Weg Unterlagen vor dem Zugriff Dritter schützen will, sollte sich aber auch über die möglichen Folgen im Klaren sein. Zwei ggf. gewichtige Nachteile:

1. Im Erbfall freut sich der Fiskus: Die Geldinstitute sind nicht nur verpflichtet, dem Finanzamt alle Sparkonten des Erblassers offen zu legen. Sie müssen sämtliche Geschäftsbeziehungen mitteilen. Dazu gehören auch Schließfächer und Banksafes. Bei deren Vorhandensein werden sich die Finanzbeamten eingehend nach deren Inhalten erkundigen.

2. Wenn sich Versicherungspolice im Safe befinden: Hier sind Fristen zu beachten, um die Ansprüche gegenüber den Versicherungsunternehmen nicht zu gefährden. Muss der Erbe zunächst das Ausstellen des Erbscheins abwarten, kann wertvolle Zeit verloren gehen.

Fazit: Sinnvoll ist es in jedem Fall, dem Ehegatten oder einem Erben ein Zugriffsrecht einzuräumen. Wird zusätzlich ein Safeschlüssel ausgehändigt, ist sicher gestellt, dass die berechnigte Person im Todesfall ungehindert an die Dokumente im Safe zugreifen kann.

Soviel für heute.

Mit freundlichem Gruß

Richard Bosser
Steuerberater

Anlagen
Hinweise April 2009